

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0495/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 vom 17.10.2016 sowie die ebenfalls anliegende Abrechnungskalkulation für das Jahr 2015 vom 17.10.2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation 2015 ergebenden Über- und Unterdeckungen werden –mit Ausnahme der Unterdeckung in der Innenstadtreinigung I2- gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Gebührenkalkulationen 2018 und 2019 eingestellt. Die anteiligen Über- und Unterdeckungen aus der Abrechnungskalkulation 2014 sowie die Unterdeckung aus der Abrechnungskalkulation 2015 für die Innenstadtreinigung I2 werden in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu den §§ 1 und 2

Im September 2016 hat der Städte- und Gemeindebund NRW die von ihm erarbeitete Mustersatzung Straßenreinigung geringfügig überarbeitet. Da sich die städtische Straßenreinigungssatzung im Sinne der Rechtssicherheit an dieser Mustersatzung orientiert, sollen folgende Änderungen in die städtische Satzung übernommen werden:

§ 1 Absatz 3 Erster Spiegelstrich

In die Definition werden die Schrammborde aufgenommen, damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

§ 4 Absatz 1

Durch den Einschub „mit Ausnahme der Schrammborde“ klargestellt, dass diese nicht der Räum- und Streupflicht unterliegen.

§ 4 Absatz 3 Letzter Satz

Der Bezug auf § 3 Abs. 1 wird zur Klarstellung um „Satz 2“ ergänzt.

§ 4 Absatz 4

Die Klammer „(sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr)“ wird ergänzt. Hierdurch wird, in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung, klargestellt, dass Anlieger gefallenen Schnee und entstandene Glätte an Sonn- und Feiertagen nicht schon, wie an Werktagen, um 7.00 Uhr, sondern erst um 9.00 Uhr zu beseitigen haben. Dies ist eine praxisgerechte Entlastung der Anlieger.

Zu § 3

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2015:

Für das Gebührenjahr wurde entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2015 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) durch gestiegene Kosten im Jahresergebnis (bei umlagefähigen Gesamtkosten von rd. 462.500 €) unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus 2012 noch eine Überdeckung in Höhe von 16.433 € aus.

Im Bereich Winterdienst ist demgegenüber eine hohe Überdeckung von rd. 216.689 € entstanden, die sich als Summe aus einer hohen Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von rd. 173.145 € und einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von rd. 43.544 € zusammensetzt. Dies ist auf den auch im Jahr 2015 nahezu „ausgefallenen“ Winter zurückzuführen. Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um rd. 50.000 € niedriger, während sie in der Innenstadtzone II nahezu exakt den kalkulierten Kosten entsprechen, so dass die Unterdeckung hier nur 103 € beträgt.

Da Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren naturgemäß durch witterungsbedingte Einflüsse starken Schwankungen unterliegen, ist nicht absehbar, ob in den Folgejahren wieder Unterdeckungen entstehen. Daher wird empfohlen, in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 nur die Unterdeckung im Bereich I2 einzustellen. Die verbleibenden Überdeckungen

können dann mit dem Ziel einer Gebührenstabilität in den Jahren 2018 und 2019 zum Ausgleich eventuell wieder stark ansteigender Winterdienstaufwendungen und der Kosten die durch Neu- und Umbaumaßnahmen entstehen, genutzt werden.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2017:

In der Gebührenkalkulation 2017 wurden – mit Ausnahme der Verwertungskosten – die Kostenansätze gemäß dem Durchschnitt der Jahre 2011 – 2015 mit einer linearen Preissteigerung berücksichtigt. Die Verwertungskosten wurden mit dem aktuellen Gebührensatz des BAV für 2017 angesetzt.

Bei der allgemeinen Straßenreinigung sind die Veranlagungsmeter etwas gestiegen, allerdings steigen auch die Gesamtkosten, u.a. durch witterungsbedingte Kostenverschiebungen zwischen den Bereichen Allgemeine Reinigung und Winterdienst und aufgrund der Berücksichtigung der Abrisskosten einer Halle auf dem Betriebshof Obereschbach. In diesem Bereich wirkt sich zudem die Verrechnung von Überdeckungen und Unterdeckungen aus. So ist der Ausgleich einer Unterdeckung aus der Nachkalkulation für das Jahr 2014 mit rd. 33.000 € angesetzt.

In Bereich Winterdienst liegen die für das kommende Jahr kalkulierten Kosten um rund 23% unter denen des Vorjahres, da sich die vergangenen milden Winter in der Durchschnittskalkulation auswirken. In Stufe 1 führt dies zusammen mit der Gutschrift der Überdeckung aus dem Jahr 2014 von insgesamt 115.075 € zu einer deutlichen Senkung der gebührenrelevanten Aufwendungen. Auch im Bereich des Winterdienstes der Stufe 2 liegen die umlagefähigen Kosten deutlich unter denen des Vorjahres. Zusätzlich kommt steigt die Gutschrift von Überdeckungen mit rd. 34.400 € erheblich über derjenigen des Vorjahres (rd. 3.650 €). Damit sinkt der Gebührensatz im kommenden Jahr erheblich.

Bei der Innenstadtreinigung ist im Bereich I1 trotz Berücksichtigung der Mehrkosten durch die Inbetriebnahme des neuen Wertstoffhofes, der gleichzeitig Sitz der Mitarbeiter der Innenstadtreinigung wird, gegenüber dem Vorjahr eine Senkung der Gesamtkosten von rd. 10.000 € zu verzeichnen. Hier wirken sich bei der Durchschnittskalkulation Kostenverschiebungen aufgrund der Bauarbeiten in der Fußgängerzone aus. Im Bereich I2 tritt demgegenüber eine Kostenerhöhung von rd. 8.500 € ein. Aus der gegenüber dem Vorjahr höheren Berücksichtigung von Überdeckungen bei gleich gebliebenen Veranlagungsmetern ergibt sich jedoch eine weitere Senkung der umlagefähigen Kosten, so dass die Gebührensätze im kommenden Jahr spürbar sinken.

Berücksichtigt wurden in der Kalkulation 2017 nur die verbliebenen Über- und Unterdeckungen aus 2014. Die Überdeckungen aus 2015 können noch in den Jahren 2018 und 2019 zum Ausgleich erwarteter Kostensteigerungen mit dem Ziel der Wahrung einer weitgehenden Gebührenstabilität genutzt werden.

Im Ergebnis sind die umlagefähigen Gesamtkosten über alle Bereiche von **1.018.023 €** in der Kalkulation 2016 auf **1.024.585 €** in der Kalkulation 2017 gestiegen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge aus Vorjahren ergeben sich jedoch insgesamt für 2017 umlagefähige Kosten in Höhe von nur **867.501 €** (Vorjahr 1.018.023 €).

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,33 €	1,45 €	+ 0,12 €
Winterdienst Streustufe 1	1,31 €	0,71 €	- 0,60 €
Winterdienst Streustufe 2	0,62 €	0,19 €	- 0,43 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	53,75 €	45,74 €	- 8,01 €
Innenstadt II besondere Reinigung	17,67 €	16,20 €	-1,47 €

Zu § 4

Durch die XI. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für einen Platz erstmals und für zwei Straßen neu festgelegt.

Charly-Vollmann-Platz

Gemäß einem Beschluss aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2015 hat der Platz neben dem Rathaus in der Stadtmitte den Namen Charly-Vollmann-Platz erhalten. Dieser Platz wird daher erstmals im Straßenverzeichnis aufgeführt.

Taubenstraße

Im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist die Taubenstraße bislang irrtümlich in die Reinigungsklasse W 3 eingestuft. Hiernach hätte die Stadt Bergisch Gladbach lediglich den Winterdienst auf der Fahrbahn der Taubenstraße durchzuführen. Tatsächlich wird die Fahrbahn der Taubenstraße jedoch einmal wöchentlich maschinell gekehrt. Dies ist angesichts der verkehrlichen Funktion der Taubenstraße auch angemessen und erforderlich. Eine Übertragung der Reinigungsverpflichtung für die Fahrbahn auf die Anlieger wäre angesichts des Verkehrsaufkommens (inklusive Buslinienverkehr) unzumutbar. Mit der Einstufung der Taubenstraße in die Reinigungsklasse W 1 erfolgt somit eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Waidmannstraße

Im Straßenverzeichnis ist die Waidmannstraße bislang in die Reinigungsklasse S 1 eingestuft. Hiernach obliegt der Stadt Bergisch Gladbach die Reinigungsverpflichtung für die Fahrbahn der Waidmannstraße. Dementsprechend ist die Fahrbahn einmal wöchentlich maschinell zu kehren. Die Waidmannstraße ist eine von der Ottostraße abzweigende Anliegerstraße. Bedingt durch im Einmündungsbereich zur Ottostraße und auch im weiteren Verlauf parkende Fahrzeuge sind die Reinigungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt. Große Teile der Fahrbahn können nicht gereinigt werden. Häufig muss die Reinigung der Waidmannstraße komplett ausfallen, weil die Kehrmaschine nicht in die Straße einfahren kann.

Da die Reinigung der Waidmannstraße unter den genannten Voraussetzung nicht sinnvoll und auf Dauer auch keine angemessene Gegenleistung für die von den Anliegern erhobenen Straßenreinigungsgebühren ist, sollte die Waidmannstraße in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft werden. Hierdurch wird die Reinigungsverpflichtung für die Fahrbahn der Waidmannstraße auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Dies ist angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in dieser Anliegerstraße nicht unzumutbar.

Durch die Änderung entfällt die Gebührenpflicht der Anlieger zum 01.01.2017.

XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 1 – Inhalt der Reinigungspflicht – erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege sowie Schrammborde mit Gehwegplatten/-pflaster zwischen Straße und erschlossenen Grundstücken,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

§ 2

In § 4 – Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht – erhalten Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 folgende Fassung:

- 1) Die Gehwege – mit Ausnahme der Schrammborde – sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
- 3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 3

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,45 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,16 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,64 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	0,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,19 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	25,21 Euro

§ 4

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 5

Diese XI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Charly-Vollmann-Platz	S 2
Taubenstraße	W 1
Waidmannstraße	S 2